

Zur Diskussion

Der Begriff „Rücksichtslosigkeit“ in der Straf- und Zivilrechtsprechung

*Dr. JOACHIM MEINEL, wiss. Oberassistent,
Dozent Dr. sc. WOLFGANG RÖSSGER und
Dozent Dr. sc. WOLFGANG SEIFERT,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität
Leipzig*

Mit dem Beschluß des Bezirksgerichts Cottbus vom 12. März 1979¹ wird der Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß das Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB nicht mit dem gleichen in § 5 Abs. 2 Buchst. d der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 (GBl. II Nr. 14 S. 93) enthaltenen Begriff identisch ist. Aus diesem Grunde seien für die strafrechtliche und für die versicherungsrechtliche Relevanz jeweils unterschiedliche Anforderungen an diesen Begriff zu stellen, obwohl es sich um die gleichen Sachverhalte handle. An die Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB seien strengere Anforderungen zu stellen als an die Rücksichtslosigkeit i. S. des § 5 Abs. 2 Buchst. d der AO. Im Regreßverfahren sei daher die Rücksichtslosigkeit eigenverantwortlich gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d der AO zu prüfen.

Gegen diese Auffassung des Bezirksgerichts Cottbus haben wir Bedenken. Die wissenschaftlich fundierte Bestimmung der Schuld hat grundsätzliche Bedeutung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie ist ein wesentlicher Ausgangspunkt für die jeweilige Bewertung der Rechtsverletzung, auf die sich die Schuld bezieht (Einzeltschuldprinzip). Die Bestimmung sowohl der Art als auch des Grades der Schuld ist bedeutsam für die Bewertung des Ausmaßes der konkreten Verantwortlichkeit einer Person für die von ihr begangene Rechtsverletzung.

Dabei sind die der Rechtsverletzung zugrunde liegenden Einstellungen und Motive beachtlich. Sie bringen die Positionen des Rechtsverletzers zu den konkreten rechtlichen Anforderungen zum Ausdruck und charakterisieren das tatsächliche Ausmaß seiner verantwortungslosen Entscheidung. Deshalb werden im StGB Einstellungen, die für eine solche Schuldgraduierung wesentlich sind, tatbestandsmäßig genannt, so auch die Rücksichtslosigkeit.² Dieser Begriff charakterisiert eine den Grad der Schuld erhöhende gesellschaftswidrige Einstellung, die sich darin zeigt, daß „der Täter im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen in Verfolgung eigensüchtiger Interessen eine besonders riskante Verhaltensweise an den Tag legt“.³

Obwohl dieser Begriff in der Rechtsprechung im wesentlichen für fahrlässige Straftaten (insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs) entwickelt wurde, hat er nicht nur für das Strafrecht Bedeutung. Auch im Versicherungsrecht begründet diese negative Verhaltensweise eine besondere Verantwortlichkeit in Form des Regresses. Indirekt verwenden das ZGB und das OWG ebenfalls diesen Begriff.⁴ Schließlich wird auch in der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts damit gearbeitet, ohne daß dieser Begriff direkt oder indirekt im AGB enthalten ist (z. B. bei der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen gemäß §§ 252, 253 AGB). Diese Regelungen machen deutlich, daß der Begriff der rücksichtslosen Verhaltensweise außer für das Strafrecht auch für andere Rechtszweige die Funktion erfüllt, über das Verschuldensprinzip den Grad der jeweiligen rechtlichen Verantwortlichkeit zu bestimmen. Die rücksichtslose Verhaltensweise bringt stets eine besonders verantwortungslose, negative und auf krassem Egoismus beruhende Position des Rechtsverletzers zu

seinen konkreten Rechtspflichten zum Ausdruck, die als Einstellung wirksam wird.⁵

Weil Schuld immer tatbezogen zu prüfen und zu bestimmen ist, kann auch die Rücksichtslosigkeit, als wesentliches Element der Schuld, immer nur tatbezogen gewertet werden. Bei Fahrlässigkeitsstraf-taten im Bereich des Straßenverkehrs, insbesondere bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls, ist deshalb immer unter Berücksichtigung aller maßgebenden Tatumstände zu prüfen, ob die jeweilige Rechtspflicht durch „eine riskante, insbesondere das Leben und die Gesundheit anderer Menschen kraß mißachtende Verhaltensweise“ verletzt wurde.⁶

Die riskante und bedenkenlose Mißachtung solcher Rechtspflichten durch den Täter wird somit zum Maßstab der Bewertung des konkreten, strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Das ist bedeutsam für die Entscheidung, ob der Täter rücksichtslos gehandelt hat oder nicht. Ergibt die umfassende Prüfung und Bewertung des konkreten Sachverhalts, daß die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht, ist der schwere Fall gemäß § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB anzuwenden. „Danach wiegt die Schuld um so schwerer, je negativer die Einstellungen und Motive waren, die die Verhaltensentscheidung des Täters bestimmten.“⁷

Die tatbezogene Schuldprüfung und damit auch die Prüfung der Rücksichtslosigkeit läßt bei dem gleichen Sachverhalt keine unterschiedliche Wertung zu. Das ergibt sich aus dem Inhalt des Begriffs und aus seiner Funktion im Gesetz.⁸ Hat das Gericht rechtskräftig entschieden, daß das konkrete Verhalten des Täters — unter Berücksichtigung aller Umstände zur Zeit der Rechtsverletzung — nicht als rücksichtslos zu bewerten ist, kann von einem anderen Staatsorgan im Zusammenhang mit der Rechtsanwendung (Versicherungsrecht) nichts Entgegengesetztes entschieden werden. Jede andere Auffassung widerspricht den Anforderungen an die Rechtssicherheit für die Bürger und einer einheitlichen Rechtsauffassung über gleiche Sachverhalte. Sie widerspricht auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die marxistisch-leninistische Schuldauffassung.

Das schließt qualitative Unterschiede des rücksichtslosen Verhaltens nicht aus, sofern sie von dem vorhandenen Begriff umfaßt und charakterisiert werden. So wird z. B. schon seit Jahren in der Strafrechtsprechung das Vorliegen einer Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB dann bejaht, wenn ein schwerer Verkehrsunfall von einem Verkehrsteilnehmer herbeigeführt wurde, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt war. Im Haftpflicht- und im Kasko-Versicherungsrecht begründet diese besonders schwere Form der Rücksichtslosigkeit den vollen Regreß.

Andererseits beweisen die Ergebnisse der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen, daß auch bei anderen bewußten Rechtspflichtverletzungen Rücksichtslosigkeit begründet sein kann, wenn sich der Täter in riskanter und bedenkenloser Mißachtung dazu entscheidet. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, dann können zwar auch Einstellungen vorliegen, die den Grad des Verschuldens erhöhen (z. B. besonders leichtfertige Einstellung zu den Anforderungen im Straßenverkehr). Sie sind jedoch nicht mit dem Merkmal der Rücksichtslosigkeit identisch und können daher nicht den schweren Fall mit all seinen Konsequenzen begründen.⁹

Mit dieser eindeutigen Differenzierung hat das Oberste Gericht nicht nur die Schuldform der Fahrlässigkeit theoretisch weiterentwickelt, sondern gleichzeitig Maßstäbe für die einheitliche Rechtsanwendung auf diesem Gebiet geschaffen. Ausgehend vom Schuldbegriff im sozialistischen Strafrecht sind in Abschn. I Ziff. 3 des Beschlusses des Prä-